



betreffend laufende Verpflichtungen für Schuldverschreibungs-Emittenten, deren Wertpapiere an einem geregelten Markt notieren (Umsetzung der EU Transparenzrichtlinie im Börsegesetz)

Wichtige Begriffe

- 1) Herkunftsmitgliedstaat (§ 81a Abs. 1 Z. 7):
 - Bei Stückelung der Anleihe < 1.000 EUR → Sitzstaat des Emittenten
 - Bei Stückelung der Anleihe größer oder gleich 1.000 EUR → Wahlfreiheit des Emittenten zwischen Sitzstaat und Staat der Börsennotierung der Anleihe
- 2) Aufnahmemitgliedstaat (§ 81a Abs. 1 Z. 8):
EWR-Mitgliedstaat, in dem Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, sofern es sich nicht um den (gewählten) Herkunftsmitgliedstaat des Emittenten handelt.
- 3) Vorgeschriebene Informationen (§ 81a Abs. 1 Z. 9):
 - Jahresfinanzbericht (§ 82 Abs. 4): 4 Monate nach Ende des Geschäftsjahres fällig
 - Halbjahresfinanzbericht (§ 87): 2 Monate nach Ende des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres fällig, KEINE Prüfung durch Wirtschaftsprüfer notwendig
 - Jährliches Dokument nach § 75a BörseG
 - Ad hoc Publizität von Insider-Infos (§ 48 d)
 - Änderung der Ausstattung od. Konditionen von Forderungswertpapieren (§ 93 Abs.5), darunter fallen jedoch NICHT Zinsanpassungen von variabel verzinsten Anleihen
 - Neuemissionen von Anleihen inkl. Garantien/ Sicherheiten (§ 93 Abs. 6)
 - Bekanntgabe des gewählten Herkunftsmitgliedstaates, sofern Wahlrecht besteht (§ 81a Abs.1 Z. 7)

Sprachregelung für vorgeschriebene Informationen:

- Notierung der Wertpapiere nur in Österreich (als Herkunftsmitgliedstaat) → Deutsch (§ 85 Abs. 1)
- Notierung der Wertpapiere in Österreich (als Herkunftsmitgliedstaat) + anderen EWR-Staaten → Deutsch + Englisch bzw. Landessprachen (§ 85 Abs. 2)
- Notierung von Anleihen ausländischer Emittenten in Österreich (Österreich als Aufnahmemitgliedstaat) sowie keine Notiz im Herkunftsmitgliedstaat → In diesem Fall ist nicht das österreichische Börsegesetz anwendbar, da die Emittenten-Pflichten lediglich im Herkunftsmitgliedstaat zu erfüllen sind
- Emittenten von notierten Anleihen, die ausschließlich eine Stückelung von mindestens 50.000 EUR aufweisen: Deutsch ODER Englisch (§ 85 Abs. 6)



- 4) Aktionen, die von Emittenten zwecks Publizierung und / oder Übermittlung von Informationen zu setzen sind (Details siehe Tabelle unten):
- Veröffentlichen (§ 82 Abs. 8)
 - über elektronische Infoverbreitungssysteme Reuters ODER Bloomberg ODER Dow Jones Telera- te gemäß bestehender FMA-Veröffentlichungs- und Meldeverordnung bzw.
 - über Serviceprovider (das sind multimediale Verteiler) wie euro adhoc (Vorteil: Elektronische Me- dien dienen als one-stop shop und verbreiten vorgeschriebene Info an alle Stellen)
Ausgenommen von der elektronischen Veröffentlichung ist das § 75a BörseG Dokument: lediglich Hinweisbekanntmachung in der Wiener Zeitung
 - Übermittlung von vorgeschriebenen Infos + Veröffentlichungsbeleg (§ 86 Abs. 1) → an FMA, OeKB- Speichersystem und Wiener Börse und Bekanntgabe dieser vorgeschriebenen Infos an Investoren (§ 86 Abs. 3) → künftige FMA-Verordnung (§ 86 Abs. 5)
 - Information von Investoren über anleiherelevante Infos (§ 84 Abs. 2) → z.B. über die web site des Emittenten



TO DOs für Emittenten

- 1) Die folgende Übersicht ist gültig für alle Emittenten von notierten Anleihen mit Stückelung < 50.000 EUR (Ausnahmen siehe unter „3) Emittenten mit Ausnahmeregelungen“)

	Veröffentlichung über EIN elektron. Infosystem	Übermittlung an OeKB-Speichersystem + Verbreitung an Investoren	Übermittlung an FMA + Wiener Börse	Information an Investoren über anleihe-relevante Info
		Nur dann, wenn Österr. Herkunftsmitgliedstaat	Nur dann, wenn Österr. Herkunftsmitgliedstaat	
<u>Vorgeschriebene Info</u> (§ 81a Abs. 1 Z. 9)				
Jahresfinanzbericht (§ 82 Abs. 2)	Ja	Ja	Ja	
Halbjahresfinanzbericht (§ 87)	Ja	Ja	Ja	
Jährliches Dokument nach § 75a BörseG	Nur Wiener Zeitung	Ja	Ja	
Ad hoc Publizität von Insider-Infos (§ 48d)	Ja	Ja	Ja	
Änderung der Ausstattung od. Konditionen von Forderungswertpapieren (§ 93 Abs.5)	Ja	Ja	Ja	
Neuemissionen von Anleihen inkl. Garantien/ Sicherheiten (§ 93 Abs. 6)	Ja	Ja	Ja	
Gewählter Herkunftsmitgliedstaat (§ 81a Abs.1 Z.7)	Ja	Ja	Ja	
<u>Sonstige anleiherelevante Infos</u> (§ 84 Abs. 2)				
z.B. Zinszahlung und Floateranpassungen				ja
z.B. Ausübung der Rechte auf Umtausch (z.B. für Wandelanleihen)				ja
Satzungs-Änderungsentwurf			Ja	



- 2) Die untenstehende Übersicht ist gültig für alle Emittenten von notierten Anleihen, die ausschließlich eine Stückelung von mindestens 50.000 EUR aufweisen
(Ausnahmen siehe unter „3) Emittenten mit Ausnahmeregelungen“)

Diesen Emittenten werden folgende Erleichterungen gewährt:

- Kein Jahresfinanzbericht (§ 90 Abs. 1 Z. 2)
- Kein Halbjahresfinanzbericht (§ 90 Abs. 1 Z. 2)
- Kein jährliches Dokument nach § 75a BörseG (§ 75a Abs. 3)
- Wahl der Sprache für vorgeschriebene Infos (§ 85 Abs. 6)

	Veröffentlichung über EIN elektron. Infosystem	Übermittlung an OeKB-Speichersystem + Verbreitung an Investoren	Übermittlung an FMA + Wiener Börse	Information an Investoren über anleiherelevante Info
		Nur dann, wenn Österr. Herkunftsmitgliedstaat	Nur dann, wenn Österr. Herkunftsmitgliedstaat	
<u>Vorgeschriebene Info</u> (§ 81a Abs. 1 Z. 9)				
Ad hoc Publizität von Insider-Infos (§ 48d)	ja	Ja	Ja	
Änderung der Ausstattung od. Konditionen von Forderungswertpapieren (§ 93 Abs.5)	ja	Ja	Ja	
Neuemissionen von Anleihen inkl. Garantien/ Sicherheiten (§ 93 Abs. 6)	ja	Ja	Ja	
Gewählter Herkunftsmitgliedstaat (§ 81a Abs.1 Z.7)	ja	Ja	Ja	
<u>Anleiherelevante Infos</u> (§ 84 Abs. 2)				
z.B. Zinszahlung und Floateranpassungen				ja
z.B. Ausübung der Rechte auf Umtausch (z.B. für Wandelanleihen)				ja
Satzungs-Änderungsentwurf			Ja	



- 3) Anleihe-Emittenten mit Ausnahmeregelungen
 - 3.1. Emittenten mit Bundes- oder Landesgarantie, sofern Gründung vor 31.12.2003
 - KEIN Halbjahresfinanzbericht (§ 90 Abs. 3)
 - 3.2. EWR-Mitgliedstaaten, regionale Gebietskörperschaften und internationale öffentlich-rechtliche Stellen
 - KEIN Jahresfinanzbericht (§ 90 Abs. 1 Z. 1)
 - KEIN Halbjahresfinanzbericht (§ 90 Abs. 1 Z. 1)
 - 3.3. Bund und österreichische regionale Gebietskörperschaften
 - KEIN Jahresfinanzbericht (§ 90 Abs. 1 Z. 1)
 - KEIN Halbjahresfinanzbericht (§ 90 Abs. 1 Z. 1)
 - KEINE Veröffentlichung von Anleihe-Neuemissionen (§ 81a Abs. 5)
 - KEINE Info an Investoren über Zinszahlungen und Rechte auf Umtausch (§ 81a Abs.5)
 - 3.4. Banken, deren Aktien nicht börsennotiert sind, mit in Summe ausstehendem Anleiheemissionsvolumen < 100 Mio. EUR
 - KEIN Halbjahresfinanzbericht (§ 90 Abs. 2)